Schutzkonzept des

Landeskanuverbands Berlin

Inhalt

I. Einleitung 3
II. Definitionen 4
1) Grenzverletzungen 4
2) Übergriffe 4
3) Vernachlässigung 4
4) Sexualisierte Gewalt 4
5) Gewalt im Sport 5
III. Prävention 5
A. Im Trainingsbetrieb 6
B. In den Umkleiden/Duschen 7
C. Im Trainingslager/ bei Wettkämpfen 7
IV. Digitaler Raum 8
V. Intervention 8
VI. Gewinnung und Auswahl von Haupt- und Ehrenamtlichen 10
VII. Ansprechpersonen 10

I. Einleitung

Wir als Landeskanuverband Berlin (LKV) verurteilen jegliche Form von interpersonaler Gewalt, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen. Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegenüber anderen wird nicht geduldet.

Dieses Schutzkonzept stellt verbindliche Verhaltensrichtlinien für ein besseres Zusammenwirken und zur Vorbeugung von (sexualisierter) Gewalt für den Verband, die Leistungszentren und die Vereine auf und dient als Handlungsorientierung zur Prävention und Intervention. Gleichwohl bietet es den Trainerinnen und Trainern, den Vereinsmitgliedern und den Eltern einen Rahmen, in dem sie sich bewegen können und falsche Beschuldigungen keine Grundlage finden.

Unser Schutzkonzept wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet und ist beziehend auf die aktuellen Erkenntnisse im Bereich des Kinderschutzes und auf die momentane Ausgangslage in unserem Verband erstellt worden. Es richtet sich in seiner Ansprache an alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität. Es wurde bei der Formulierung sehr auf sprachliche Sensibilität und genderbewusste Umsetzung geachtet. Neben dem Gendersternchen wurden häufig Neutralformulierungen verwendet. Mögliche Fehler bitten wir zu entschuldigen.

Wir betrachten dieses Konzept als Maßgabe für den künftigen Umgang aller Beteiligten mit dem Wissen der Weiterentwicklungen und Erkenntnisgewinnung. Es soll also ein lebendes Werk der Aufklärung und Hilfestellung für alle werden.

II. Definitionen

Wir legen Wert darauf, die Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umfassend aufzuzeigen und zu benennen. Dabei geht es uns im Ganzen um die Sensibilisierung aller Beteiligten und bildet so die Grundlage für Prävention, aber auch Intervention.
Gewalt ist ein Mittel, das Kinder und Jugendliche dazu bringen kann etwas zu tun, was sie nicht wollen. Im Folgenden werden die relevanten Begriffe definiert, die neben diesem Schutzkonzept häufige Anwendung im Zusammenhang mit dem Kinderschutz finden.

1) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber anderen Personen, welche die persönlichen Grenzen dieser in Bezug auf Sexualität, Nähe- und Distanzempfinden oder andere Belange verletzen. Diese Grenzen sind individuell, also bei jeder Person unterschiedlich. Meist erfolgen sie unbewusst/ unbeabsichtigt oder wegen überfürsorglichen Verhaltens. Auch mangelnde Fachlichkeit, Stresssituationen und fehlende oder unklare Strukturen, sowie die Frage der Haltung können Gründe für eine Grenzüberschreitung sein. Um die Grenzen anderer zu kennen, bedarf es regelmäßiger Kommunikation zu Ritualen und Verhaltensweisen.

2) Übergriffe

Übergriffe überschreiten die Grenzen der Betroffenen, geschehen meist vorsätzlich und sind eine Form von Machtmissbrauch. Sie dienen oft der Desensibilisierung hinsichtlich einer Vorbereitung von sexualisierter Gewalt.

Übergriffe können sowohl physisch, psychisch und verbal passieren. Bei psychischen Übergriffen können Kinder extrem unter Druck gesetzt werden. Nichtbeachtung und Diffamierungen sind Beispiele dafür. Zu den physischen Übergriffen gehört das Überschreiten der inneren Abwehr von Kindern, die die Körperlichkeit, die Sexualität und die Schamgrenzen der Kinder verletzen können. Verbale Übergriffe sind beabsichtigtes Manipulieren, das Beschimpfen und/oder Beleidigen, sowie das „Schweigsam-machen“ von Kindern.

3) Vernachlässigung

Als Vernachlässigung wird eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig ist, definiert. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund mangelnder Einsicht oder mangelnden Wissens erfolgen. Dazu zählen zum Beispiel nicht ausreichende witterungsbedingte Kleidung, unzureichendes Essen und Trinken und nicht ausreichend Schlaf, eine mangelnde Beaufsichtigung oder die Verhinderung ärztlicher Versorgung von Verletzungen.

4) Sexualisierte Gewalt

„Sexueller Kindesmissbrauch ist ein Gewaltdelikt, bei dem Sexualität bloß als Mittel zum Zweck dient. Er geht meist als geplante, bewusste und gewaltsame physische und psychische Schädigung des Kindes vor sich. Um es nochmals zu betonen: Es handelt sich dabei in Wirklichkeit meist nicht um sexuelle Befriedigung, sondern um sexualisierte Gewalttätigkeit.“ (Friedrich, 1998, S.17)

Sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch verstehen wir als jede Art der sexuellen Handlung, die mit, an oder vor einem oder mehreren Kindern und Jugendlichen gegen deren

Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die ausführende Person, die hier klar zum Täter wird, nutzt hierbei die Macht- und Autoritätsposition, sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis des Betroffenen aus, um die eigenen Bedürfnisse, welche über den Willen und die innere Abwehr des Betroffenen gestellt werden, zu befriedigen. Zentral ist hier die direkte bzw. indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung der sexuellen Gewalt (vgl. Bange & Deegener, 1996). (www.beauftragter-missbrauch.de)

5) Gewalt im Sport

Wir zeigen an dieser Stelle sportspezifische Beispiele von Gewaltarten auf:

a) Physische Gewalt im Sport liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:

- Zwang zum Training unter Schmerzen
- Zwang zur Wettkampfteilnahme/Trainingsteilnahme trotz Krankheit
- Zwang zur Einnahme von Medikamenten, Drogen und Alkohol
- Verhinderung ärztlicher Versorgung von Verletzungen
- Schläge

b) Psychische Gewalt im Sport liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:

- Grenzüberschreitender Ablauf beim Wiegen; Äußerungen zum Gewicht von Sportler*innen
- Demütigung, Lächerlich machen vor anderen
- Unbegründeter Ausschluss von Trainings-/Wettkampfmaßnahmen

c) Körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung ohne/gegen den Willen Betroffener, durch die diese in ihrem körperlichen Wohlbefinden mehr als bloß unerheblich beeinträchtigt werden. (Paeffgen/Böse/Eidam, StGB § 223 Rn.8, 2023) Körperliche Misshandlung bezeichnet jede Form der Gewalt, die zu körperlichen Einschränkungen führt oder das Potential dazu hat.

Die genannten Formen von Gewalt können strafrechtliche Relevanz in der Beurteilung des jeweiligen Falls haben. Wir verzichten hier auf ein näheres Eingehen und die Aufzählung der betreffenden Rechtsnormen, da die Beurteilung und Verfolgung Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist.

III. Prävention

Um Gewalt und Missbrauch vorbeugen zu können und ein Bewusstsein für die Gefahren besonders im Sport zu schaffen, bedarf es der Aufklärung und Kommunikation. Mit entsprechenden Maßnahmen wirken wir als Landeskanuverband Berlin entgegen und bieten somit der Möglichkeit von Gewalt jeglicher Art wenig Raum.
Mit der Benennung von Kinderschutzbeauftragten als Ansprechpartner bieten wir unseren Verbandsmitgliedern, allen Vereinen, den Kindern und Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten/Angehörigen eine erste Anlaufstelle bei Fragen oder einem konkreten Verdacht. Sie agieren als Bindeglied zwischen den Betroffenen oder der Person, die einen Verdachtsfall äußert und dem Präsidium. Neben dem, stehen sie unseren Vereinen beratend bei der Implementierung des Kinderschutzes zur Seite.
Bei Aufnahme einer (ehrenamtlichen) Tätigkeit im Verband ist die Vorlage eines erweiterten aktuellen Führungszeugnisses verpflichtend. Aktuell meint nicht älter als drei Monate. In einem Kennenlerngespräch wird die Wichtigkeit des Kinderschutzes und der Prävention thematisiert.

Zur Vorbeugung etwaiger Vorfälle verpflichten wir uns alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen regelmäßig alle zwei Jahre zum Thema Kinderschutz oder der Prävention von Gewalt zu schulen. Wünschenswert ist eine gemeinsame Schulung auf Verbandsebene, um einen gemeinsamen Konsens zu schaffen. Aber auch dezentrale Schulungen anderer Verbände oder des LSB Berlin können wahrgenommen werden.
Uns ist es, neben der Sensibilisierung aller erwachsenen Beteiligten, genauso wichtig alle Kinder und Jugendlichen einzubeziehen und aufzuklären. Hierzu wird es weiterführende Gespräche geben und es werden Ideen zur Einbindung entwickelt, die in dieses Konzept einfließen werden.

Der folgende Präventionsleitfaden dient als Handlungsleitfaden für alle Beteiligten im und um das Training von Kindern und Jugendlichen. Er soll ein Bewusstsein für ein achtsames, respektvolles und rücksichtsvolles Miteinander schaffen und Gefahren vorbeugen.

A. Im Trainingsbetrieb

1) Kommunikation ist der Schlüssel zur Vermeidung von unnötigen Missverständnissen und für ein gutes Miteinander. Probleme sollten von allen Seiten offen und direkt kommuniziert werden können.
Zudem ist es unerlässlich, dass ein respektvoller, nicht vulgärer Umgangston herrscht. Beleidigungen haben beim Sport nichts zu suchen.
Beim Ausscheiden von Sportler*innen aus dem Leistungstraining ist ein frühzeitiger offener Dialog zum Aufzeigen von Alternativen nach dem Ausstieg nötig und zur Besprechung der Gesamtsituation. Sportler*innen sollten bei diesem Schritt nicht allein und/oder in Ungewissheit gelassen werden.

2) Einzeltrainings finden nicht regelmäßig statt. Sollten sie unumgänglich sein und keine weitere Aufsichtsperson anwesend sein können, hat eine transparente Kommunikation zu erfolgen und das Einverständnis der Eltern sowie der Trainierenden vorzuliegen.

3) Es bestehen keine Beziehungen zu minderjährigen Sportler*innen. Bei Beziehungen der Sporttreibenden untereinander werden die Altersschutzgrenzen beachtet.

4) Favorisiert werden sollte eine Leiter, welche ans Äußere des Motorboots angebracht werden kann, sodass Sporttreibende selbstständig ins Motorboot steigen können. Bei eventuell erforderlichen Hilfsgriffen werden die Maßnahmen offen und verständlich kommuniziert und die Grenzen der Trainierenden respektiert. Die Rettung der Person steht immer an erster Stelle.

5) Bei der Vermittlung der Paddeltechnik erfolgt eine klare und offene Kommunikation mit den Sporttreibenden, insbesondere vor Anwendung von bewegungsführender Hilfestellung.
Sofern Sporttreibende die vom Vermittelnden angewandte Methode als zu kontaktintensiv empfinden, ist eine andere Vermittlungsmethode zu wählen, auch wenn diese als weniger effektiv eingestuft wird.
Die Nutzung von Spiegeln sowie das Vormachen und gegenseitige Hilfestellungen unter den Sporttreibenden nach Rücksprache können in Betracht gezogen werden.

6) Sporttreibende sind anzuhalten, beim Training angemessene Kleidung zu tragen. Paddeln im Bikini beispielsweise zählt nicht zu angemessener Kleidung. Regelungen zum Kleidungsverhalten sollten zu Beginn der Saison mit den Sporttreibenden gemeinsam besprochen werden.

7) Sämtliches ausschließendes und beleidigendes Verhalten gegenüber einem*einer Sportler*in wird angesprochen. Es werden gemeinsame Lösungen gesucht.

8) Während des Trainings wird das Handy nicht von Sportler*innen zur Aufnahme von Bildmaterial genutzt, außer, es erfolgt zuvor eine klare Kommunikation. Bildaufnahmen zur Technikanalyse durch den*die Trainer*in werden nach einmaligem Einverständnis durch Sportler*innen und Erziehungsberechtigte DSGVO-gerecht durchgeführt. Bilder und Videos werden gelöscht, sobald die Analyse abgeschlossen ist oder Sportler*innen dies wünschen.

B. In den Umkleiden/Duschen

Sofern Kinder/Jugendliche sich in den Umkleiden oder Duschen aufhalten, betreten Erwachsene diese nicht, außer, der*dem Verantwortlichen ist die Einhaltung der Aufsichtspflicht und die damit verbundene Wiederherstellung der Ordnung nicht anders möglich. Ein Betreten der Umkleide-/Duscheinrichtungen erfolgt immer durch vorherige Ankündigung.
Das Aufnehmen von Bildmaterial in Umkleiden und Duschen ist untersagt. Hierfür kann vereinsintern über Handynutzungsverbote in den entsprechenden Bereichen nachgedacht werden.

C. Im Trainingslager/ bei Wettkämpfen

1) Jede Übernachtungsfahrt wird nach Möglichkeit von Betreuungspersonen beider Geschlechter begleitet.

2) Mitfahrgelegenheiten stellen eine Abhängigkeit der mitgenommenen Personen dar. Um einer Ausnutzung dieser Situation entgegenzuwirken, sollten möglichst immer mehrere Personen mitgenommen werden, nie ein Kind/Jugendliche*r allein.
Für mehr Transparenz kann bei Versammlungen eine Vorstellung der häufiger fahrenden Personen erfolgen. Zudem werden Eltern über Fahrgemeinschaften informiert. Sportler*innen können in angemessenem Umfang die Zusammenstellung der Mitfahrgelegenheiten mitbestimmen.

3) Kinder und Jugendliche beziehen geschlechtergetrennte Übernachtungsmöglichkeiten. Ausnahme hierzu stellt die Unterbringung in einem Mannschaftszelt dar. Dort werden entsprechende Verhaltensregeln erarbeitet, die ein sicheres Miteinander gewährleisten.

4) Sämtliche erwachsene Personen, die Funktionen erfüllen, sollen:
   - geschult sein im Kinderschutz (wenigstens 3 Lerneinheiten alle zwei Jahre)
   - ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches nicht älter als drei Monate ist
   - den Ehrenkodex unterschreiben
   - dieses Schutzkonzept kennen

5) Erwachsene Betreuungspersonen schlafen nicht in dem gleichen Zelt/dem gleichen Raum mit anderen Kindern. Bei Übernachtung in einem Mannschaftszelt wird zuvor offen kommuniziert, dass die Aufsichtspersonen mit den Kindern gemeinsam im Zelt schlafen.

6) Auf Drogen- und Alkoholkonsum durch Trainer*innen oder Betreuende ist zu verzichten. Es soll kein Drogen- und Alkoholkonsum inmitten oder unweit der Zelte stattfinden, in denen die Sportler*innen sich aufhalten und schlafen.
Erfahrungsgemäß kommt es besonders abends und unter Alkoholeinfluss zu vermehrt unangemessenem Verhalten wie sexistischen Sprüchen und lauter, rauer

Atmosphäre. Diese bekommen die Sportler*innen auch mit, wenn sie schon im Zelt liegen. Wir möchten den Kindern und Jugendlichen Vorbilder sein. Unser Ziel ist, sie für den Sport zu begeistern und zu einem gesunden, ausgeglichenen Lebensstil zu gewinnen. Die Verherrlichung und/oder Verharmlosung von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen passt nicht in dieses Bild und sollte deshalb bei einem sportlichen Ereignis nicht zum Teil dessen werden. Ebenfalls erfolgt kein Konsum von Alkohol oder Drogen durch die Sportler*innen.

7) Einzeltrainings finden nicht regelmäßig statt. Sollten sie unumgänglich sein und keine weitere Aufsichtsperson anwesend sein können, hat eine transparente Kommunikation zu erfolgen und das Einverständnis der Eltern sowie der*des Trainierenden.

8) Während der Nachtruhe kann ein Handynutzungsverbot gelten. Zu dessen Durchsetzung können bei Nichteinhaltung auch Handys von Sportler*innen eingesammelt werden.

IV. Digitaler Raum

Ein Teil des Lebens unserer Trainierenden findet selbstverständlich in den sozialen Medien statt. Demzufolge müssen auch die sich hieraus ergebenden Gefahren berücksichtigt werden. Durch die sozialen Medien fällt es den Täter*innen leicht, privaten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Im Umfeld vieler Sportgruppen bestehen WhatsApp-Gruppen, um einfacher miteinander kommunizieren zu können. Hier können die Handynummern ohne großen Aufwand entnommen und die Kinder und Jugendlichen auch privat kontaktiert werden.

Wir empfehlen bei der Führung von Gruppenchats, dass immer zwei erwachsene Betreuungspersonen in diesem Chat sind, um bei missbräuchlichem Verhalten jederzeit einschreiten zu können. Wenn möglich, sollte aber besonders aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Nutzung von Apps wie WhatsApp verzichtet und Tools zur Trainings- und Vereinsorganisation bevorzugt werden.

V. Intervention

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit sexualisierter Gewalt ausgelöst werden. Die Trainer*innen und Betreuer*innen unterliegen als Verantwortliche einer Garantenpflicht, die sie dazu verpflichtet, bei einem Verdachtsfall zu handeln. Es besteht keine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch Handlungspflicht. Besonders wichtig ist es also, bei einem Verdachtsfall konkrete Schritte im Vorfeld abgestimmt zu haben, an denen man sich orientieren kann. Durch kompetente und durchdachte Herangehensweise werden so die Betroffenen bestmöglich geschützt.

Wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, sollte man sich nicht dazu hinreißen lassen, den Fall aufdecken zu wollen. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Deswegen sollte auf ein „Verhör“ der Person verzichtet und ebenso der*die „Täter*in“ nicht zur Rede gestellt werden. Außerdem sollten die Verdachtsfälle nicht an eine Vielzahl der Trainer*innen weitergegeben werden, vor allem nicht über die Abteilung oder Gruppe hinaus. Dies schafft nur Unsicherheit und fördert Gerüchte. Jede Maßnahme sollte mit der betroffenen Person abgesprochen werden.

Der nachstehende Notfallplan dient in einem Verdachtsfall als Leitfaden und soll ermutigen, nicht aus Unsicherheit wegzuschauen und bei einem Verdachtsfall Handlungssicherheit geben.

1) Ruhe bewahren
Vertraut sich der Betroffene an oder besteht ein Verdachtsfall durch Beobachtung, ist dennoch Ruhe zu bewahren. Dies ist wichtig, um keine falschen Entscheidungen aus der Betroffenheit zu treffen. Der besagte „kühle Kopf" ist in solchen Fällen unbedingt notwendig. Denn es kann sich immer auch um eine falsche Wahrnehmung oder eine falsche Anschuldigung seitens des Betroffenen handeln.

2) Dokumentation der Feststellungen
Eine Dokumentation von Zeitpunkt und Art der Feststellungen bzw. wörtlicher Inhalt der Information (ohne Interpretation und Nachfrage) ist für ein späteres Nachvollziehen der Situation und eine Bewertung sehr wichtig.

3) Zuhören und Glauben schenken
Der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle. Äußerungen des Misstrauens sind in diesem Moment unangebracht. Denn merkt die*der Betroffene, dass ihr*ihm kein Glauben geschenkt wird, wird sie*er sich nie wieder/erst später jemandem anvertrauen und ist der Situation weiter ausgeliefert.

4) Information
Zusage geben, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen (z.B. Information an die Eltern), nicht „über den Kopf" der Kinder und Jugendlichen entscheiden. Die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden.

5) Kontaktaufnahme mit unseren Kinderschutzbeauftragten
Durch Einbindung unserer Kinderschutzbeauftragten kann das Gehörte/ Beobachtete zum einen verarbeitet werden und das Gefährdungspotential der Situation kann eingeordnet werden. Zudem können weitere Handlungsschritte besprochen werden.

6) Information an den Vorstand
Unsere Kinderschutzbeauftragen informieren nach einem ersten Gespräch das Präsidium, sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind.

7) Vorgehensplan erstellen
Gemeinsam unter Berücksichtigung der Betroffenen werden die Sorgeberechtigten (wenn sie in den Verdachtsfall nicht involviert sind) oder eine Fachberatungsstelle informiert.

8) Eigene Gefühlslage prüfen
Sind die wichtigsten Schritte in die Wege geleitet und die*der Betroffene ist gut aufgehoben, sollte unbedingt die eigene Gefühlslage reflektiert werden und ggf. in Gesprächen Entlastung bei Fachdienststellen gesucht werden.

9) Kontaktaufnahme Rechtsbeistand und Ermittlungsbehörden
Unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes, in Absprache mit der Fachdienststelle und ggf. der Sorgeberechtigten wird entschieden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird. Zu beachten ist, dass die Strafanzeige aufgrund des Strafverfolgungszwangs im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden kann.

10) Veröffentlichung
Die Information der Mitglieder erfolgt nach genauer Abwägung und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte nur durch den Vorstand.

VI. Gewinnung und Auswahl von Haupt- und Ehrenamtlichen

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen ist eine große Herausforderung, welcher wir uns durchaus bewusst sind. Wir freuen uns über alle engagierten Personen, die unseren Sport und unser sportliches Miteinander unterstützen und voranbringen, Freude an der Gesellschaft und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben. Dabei ist der Schutz vor Gewalt zentraler Bestandteil unserer Sportkultur, weshalb wir großen Wert auf die ausgewählten Maßnahmen, die wir im Abschnitt Prävention erwähnt haben, und das sichere Miteinander, legen.

Die entwickelten Maßnahmen dienen gleichwohl auch als Schutz der Trainerinnen und Trainer oder den Betreuenden. Auch bei den Kindern und Jugendlichen wird durch die Intensivierung des Kinderschutzes ein Bewusstsein geschaffen.

VII. Ansprechpersonen

Ansprechperson für jegliche Bedenken, Anregungen oder das Melden von Vorfällen im Bereich des Kinderschutzes sind die vom Präsidium bestimmten Kinderschutzbeauftragten. Diese sind auf der Internetseite des LKV Berlin zu finden. Dort findet sich auch eine Liste mit externen Ansprechpersonen.

Häufig wenden Betroffene sich an Vertraute, die nicht zwingend die Beauftragten sind. In diesem Fall sind unsere Kinderschutzbeauftragten erste Ansprechperson für die Vertrauenspersonen und können bei der Findung der nächsten Schritte beratend zur Seite stehen.

Die Aufgabe von den Kinderschutzbeauftragten ist, sich fachlich weiterzubilden und Ansprechperson für die anderen Mitglieder in Kinderschutzfragen zu sein.

Ferner sollen Schulungen angeboten werden und über Entwicklungen im Kinderschutz, die verbandsrelevant sind/werden können, das Präsidium informiert werden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kinderschutzbeauftragten. Hierfür werden Fachstellen informiert und involviert, da dessen Mitarbeitende qualifiziert sind, Betroffene zu betreuen, Verursacher*innen zu beraten sowie therapeutisch aktiv tätig zu werden. Die Kinderschutzbeauftragten können den Kontakt zu Fachberatungsstellen herstellen.